



Auflageakten

Synopse Teilrevision z.H. der Gemeindeversammlung vom 24.06.2025

Bestattungs- und Friedhofreglement vom 1. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis		Inhaltsverzeichnis	
Anhang II: Lageplan	12	Anhang II: Lageplan	12
Lageplan des Waldfriedhofes	12	Lageplan des Waldfriedhofes	12
Lageplan der Bäume	12	Lageplan der Bäume	12
Ansicht der Inschrifttafel	12	~~Ansicht der Inschrifttafel~~	~~12~~
§ 5 Beerdigungsanspruch in Härkingen		§ 5 Beerdigungsanspruch in Härkingen	
¹ Auf dem Friedhof der Gemeinde Härkingen können in Reihengräber, Urnengräber, Urnennischen oder im Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden:		¹ Auf dem Friedhof der Gemeinde Härkingen können in Reihengräber, Urnengräber, Urnennischen oder im Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden:	
a) Verstorbene Einwohner der Gemeinde Härkingen;		a) Verstorbene Einwohner der Gemeinde Härkingen;	
b) Verstorbene Bürger der Gemeinde Härkingen, welche früher Niederlassung in Härkingen hatten;		b) Verstorbene Bürger der Gemeinde Härkingen, welche früher Niederlassung in Härkingen hatten;	
c) Verstorbene, die weder Einwohner noch Bürger mit früherer Niederlassung in der Gemeinde waren, nach erfolgter Bewilligung durch den Gemeinderat. Die Aufwendungen werden in Rechnung gestellt.		c) Verstorbene, die per Todestag weder Einwohner noch Bürger mit früherer Niederlassung in der Gemeinde waren, nach erfolgter Bewilligung durch den Gemeinderat. Die Aufwendungen werden in Rechnung gestellt.	
§ 13 Beisetzung in bestehendes Grab		§ 13 Beisetzung in bestehendes Grab	
¹ Die Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab ist jederzeit möglich bis zum Ablauf der Grabdauer. Die Beisetzung der Urne in ein bestehendes Grab berechtigt nicht zur Verlängerung der Grabdauer.		¹ Die Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab ist jederzeit möglich bis zum Ablauf der Grabdauer. Die Beisetzung der Urne in ein bestehendes Grab berechtigt nicht zur Verlängerung der Grabdauer.	
² Die Beisetzung der Urne in ein bestehendes Grab benötigt für Verstorbene, welche weder Einwohner noch Bürger der Gemeinde waren, die Bewilligung durch das Gemeindepräsidium. Die Aufwendungen werden in Rechnung gestellt.		² Die Beisetzung der Urne in ein bestehendes Grab benötigt für Verstorbene, welche per Todestag weder Einwohner noch Bürger, mit früherer Niederlassung in der Gemeinde waren, die Bewilligung durch den Gemeinderat ~~das Gemeindepräsidium~~ . Die Aufwendungen werden in Rechnung gestellt.	
³ In ein Reihengrab, ein Urnengrab oder in eine Urnennische kann höchstens eine weitere Urne beigesetzt werden.		³ In ein Reihengrab, ein Urnengrab oder in eine Urnennische kann höchstens eine weitere Urne beigesetzt werden.	

§ 16 Beisetzung im Gemeinschaftsgrab (Aschenröhre) / im Gemeinschaftsgrabfeld ¹ Zur Bestattung in das Gemeinschaftsgrab (Aschenröhre) wird die Gemeinschaftsurne von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Urne wird vom Gemeindearbeiter aufbewahrt und muss von den Angehörigen bei diesem verlangt und dem Krematorium zugestellt werden. Bei Verlust der Gemeinschaftsurne haften die Angehörigen. ² Urnenbeisetzungen im Feld des Gemeinschaftsgrabes sind nur in Urnen aus Ton gestattet. Die Anordnung erfolgt nach dem Gemeinschaftsgrab-Plan. ³ Die Gestaltung und Bepflanzung des Gemeinschaftsgrabfeldes ist Sache der Gemeinde. ⁴ Blumengebinde und -schalen dürfen von den Angehörigen auf der dafür vorgesehenen Pflasterung aufgestellt werden. Sie werden nach dem Verblühen von der Gemeinde kostenlos entfernt. ⁵ Auf Wunsch kann eine Beschriftung auf der dafür vorgesehenen Tafel angebracht werden. Sie enthält Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr. Die Beschriftung wird durch die Gemeinde in Auftrag gegeben. Die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen. Die Beschriftungsdauer wird analog der Grabesruhe auf 20 Jahre festgelegt.	§ 16 Beisetzung im Gemeinschaftsgrab (Aschenröhre) / im Gemeinschaftsgrabfeld ¹ Zur Bestattung in das Gemeinschaftsgrab (Aschenröhre) wird die Gemeinschaftsurne von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Urne wird vom Gemeindearbeiter aufbewahrt und muss von den Angehörigen bei diesem verlangt und dem Krematorium zugestellt werden. Bei Verlust der Gemeinschaftsurne haften die Angehörigen. ² ~~Urnenbeisetzungen im Feld des Gemeinschaftsgrabes sind nur in Urnen aus Ton gestattet.~~ Im Feld des Gemeinschaftsgrabes sind nur biologisch abbaubare Urnen oder die Beisetzung der Asche ohne Urne gestattet. Die Anordnung erfolgt nach dem Gemeinschaftsgrab-Plan. ³ Die Gestaltung und Bepflanzung des Gemeinschaftsgrabfeldes ist Sache der Gemeinde. ⁴ Blumengebinde und -schalen dürfen von den Angehörigen auf der dafür vorgesehenen Pflasterung aufgestellt werden. Sie werden nach dem Verblühen von der Gemeinde kostenlos entfernt. ⁵ Auf Wunsch kann eine Beschriftung auf der dafür vorgesehenen Tafel angebracht werden. Sie enthält Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr. Die Beschriftung wird durch die Gemeinde in Auftrag gegeben. Die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen. Die Beschriftungsdauer wird analog der Grabesruhe auf 20 Jahre festgelegt.
--	---

§ 18 Bestattung ¹ Die Leiche darf erst zur Bestattung freigegeben werden, wenn das Zivilstandesamt im Besitz der ärztlichen Todesbescheinigung und der Tod ins Zivilstandsregister eingetragen ist. ² Erdbestattungen und Kremationen dürfen frühestens 48 Stunden und sollen spätestens 96 Stunden nach dem Tod erfolgen. Die Bauverwaltung kann in begründeten Fällen eine spätere Bestattung gestatten. ³ Fällt der Tag nach dem Tod auf einen Samstag, so kann die Beerdigung ohne Bewilligung am nächstfolgenden Werktag erfolgen. Vorbehalten bleiben allfällige Verfügungen der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn. Sofern eine Kremation erfolgt, haben die Angehörigen dies im Anschluss an die Anzeige beim Zivilstandesamt beim Bestattungsamt Olten (Stadthaus) persönlich anzumelden und den Zeitpunkt der Kremation zu vereinbaren. Hierfür ist die Kopie der ärztlichen Todesbescheinigung mitzubringen. ⁴ An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen dürfen keine Bestattungen vorgenommen werden. Ausgenommen sind dringende Fälle aus hygienischen Gründen. ⁵ Die Beerdigungszeiten werden zwischen 09.00 Uhr und 15.00 Uhr festgesetzt.	§ 18 Bestattung ¹ Die Leiche darf erst zur Bestattung freigegeben werden, wenn das Zivilstandesamt im Besitz der ärztlichen Todesbescheinigung und der Tod ins Zivilstandsregister eingetragen ist. ² Erdbestattungen und Kremationen dürfen frühestens 48 Stunden und sollen spätestens 96 Stunden nach dem Tod erfolgen. Die Bauverwaltung kann in begründeten Fällen eine spätere Bestattung gestatten. ³ Fällt der Tag nach dem Tod auf einen Samstag, so kann die Beerdigung ohne Bewilligung am nächstfolgenden Werktag erfolgen. Vorbehalten bleiben allfällige Verfügungen der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn. ~~Sofern eine Kremation erfolgt, haben die Angehörigen dies im Anschluss an die Anzeige beim Zivilstandesamt beim Bestattungsamt Olten (Stadthaus) persönlich anzumelden und den Zeitpunkt der Kremation zu vereinbaren. Hierfür ist die Kopie der ärztlichen Todesbescheinigung mitzubringen.~~ ^{3bis} Bei den Einwohnerdiensten hinterlegte Anordnungen der Verstorbenen in Bezug auf die Bestattung sind, soweit sie nicht diesem Reglement widersprechen, zu befolgen. Hat die verstorbene Person keine Anordnung getroffen, ist es Aufgabe der Angehörigen, dies zu entscheiden. ^{3ter} Sofern eine Kremation erfolgt, haben die Angehörigen oder das beauftragte Bestattungsinstitut dies beim entsprechenden Krematorium oder dem zuständigen Bestattungsamt anzumelden. Hierfür ist die Kopie der ärztlichen Todesbescheinigung mitzubringen. ⁴ An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen dürfen keine Bestattungen vorgenommen werden. Ausgenommen sind dringende Fälle aus hygienischen Gründen. ⁵ Die Beerdigungszeiten werden zwischen 09.00 Uhr und 15.00 Uhr festgesetzt.
---	---

§ 20 Aufbahrung, Abdankung ¹ Die Angehörigen des Verstorbenen haben rechtzeitig die Bestattungszeit der Gemeindeverwaltung bekannt zu geben. Die Angehörigen organisieren den Leichentransport durch das zuständige Bestattungsinstitut sowie die Abdankungsfeier selbst. ² Die Leiche wird bis zur Bestattung oder Kremation in einem Aufbahrungsraum der Leichenhalle in Egerkingen aufgebahrt. Die in der Leichenhalle aufgebahrten Verstorbenen können während der von der Gemeinde Egerkingen festgesetzten Öffnungszeiten von den Angehörigen besucht werden.	§ 20 Aufbahrung, Abdankung ¹ Die Angehörigen des Verstorbenen haben rechtzeitig die Bestattungszeit der Gemeindeverwaltung bekannt zu geben. Die Angehörigen organisieren den Leichentransport durch das zuständige Bestattungsinstitut sowie die Abdankungsfeier selbst. ² ~~Die Leiche wird bis zur Bestattung oder Kremation in einem Aufbahrungsraum der Leichenhalle in Egerkingen aufgebahrt. Die in der Leichenhalle aufgebahrten Verstorbenen können während der von der Gemeinde Egerkingen festgesetzten Öffnungszeiten von den Angehörigen besucht werden.~~ Auf Wunsch kann der Leichnam der verstorbenen Person bis zur Bestattung oder Kremation in einem Aufbahrungsraum aufgebahrt werden. Die Aufbahrung ist durch die Angehörigen mit dem Bestattungsinstitut zu organisieren.
§ 30 Beerdigungsanspruch in Härkingen ¹ Auf dem Waldfriedhof der Gemeinde Härkingen können beigesetzt werden: a) Verstorbene Einwohner der Gemeinde Härkingen; b) Verstorbene Bürger der Gemeinde Härkingen, welche früher Niederlassung in Härkingen hatten; c) Verstorbene, die weder Einwohner noch Bürger mit früherer Niederlassung in der Gemeinde waren, nach erfolgter Bewilligung durch den Gemeinderat. Die Aufwendungen werden in Rechnung gestellt.	§ 30 Beerdigungsanspruch in Härkingen ¹ Auf dem Waldfriedhof der Gemeinde Härkingen können beigesetzt werden: a) Verstorbene Einwohner der Gemeinde Härkingen; b) Verstorbene Bürger der Gemeinde Härkingen, welche früher Niederlassung in Härkingen hatten; c) Verstorbene, die per Todestag weder Einwohner noch Bürger mit früherer Niederlassung in der Gemeinde waren, nach erfolgter Bewilligung durch den Gemeinderat. Die Aufwendungen werden in Rechnung gestellt; d) In Absprache mit der Gemeindeverwaltung darf im Rahmen der Beisetzung auch die Asche eines vorverstorbenen Haustieres mit beigesetzt werden, wenn dies dem ausdrücklichen Wunsch der verstorbenen Person entspricht.

§ 31 Bestattungsart ¹ Einer der im Wald bezeichneten Bäume ist gleichzeitig Grab und Grabmal. ² Es ist eine Inschrift erlaubt, aber Grabschmuck ist nicht erlaubt. ³ Die vorherige Kremation ist zwingend, da nur die Asche des Verstorbenen beigesetzt wird. Bei der Kremation bestimmen die Angehörigen, ob diese vor oder nach dem Beerdigungsgottesdienst oder der Abdankungsfeier stattfinden soll. Sie sind auch für das Abholen der Urne im Krematorium zuständig.	§ 31 Bestattungsart ¹ Einer der im Wald bezeichneten Bäume ist gleichzeitig Grab und Grabmal. ² Es ist eine Inschrift beim Baum erlaubt, die Ausführung erfolgt durch die Gemeinde. ~~aber~~ Grabschmuck ist nicht erlaubt. ³ Die vorherige Kremation ist zwingend, da nur die Asche des Verstorbenen beigesetzt wird. Bei der Kremation bestimmen die Angehörigen, ob diese vor oder nach dem Beerdigungsgottesdienst oder der Abdankungsfeier stattfinden soll. Sie sind auch für das Abholen der Urne im Krematorium zuständig.
---	---

§ 32 Beisetzung ¹ Die Beisetzung ähnelt der traditionellen Urnenbestattung. Jene ist mit der Gemeindeverwaltung Härkingen mindestens 2 Arbeitstage zuvor zu vereinbaren. ² Die Asche – ohne Urne – darf verstreut oder in eine durch die Gemeinde vorbereitete Öffnung in der Nähe des Stammbereichs des Baums eingebracht werden. a) Die Öffnung darf die Baumwurzeln nicht beschädigen; b) Die Öffnung darf max. 30 x 30 cm gross und max. 30 cm tief sein; c) Nur die Asche darf darin eingegeben werden, nicht die Urne; d) Die Öffnung ist wieder mit Waldboden zu schliessen. ³ Die Asche wird von den Angehörigen oder von einer von ihnen gewählten Person eingebracht. Es darf keine Asche auf dem Waldboden ersichtlich sein. ⁴ Zum Schutz der Natur ist auf Zeremonien und Abdankungsfeiern im Wald zu verzichten. Eine stille Beisetzung im Familienkreis ist gestattet. ⁵ Die Angehörigen dürfen auf eigene Kosten einen Bestatter für die Aschenbeisetzung beauftragen. ⁶ Das Einsetzen von Urnen oder anderen Gefässen ist nicht erlaubt. Blumenschmuck und andere Materialien sind nicht zugelassen. ⁷ Auf Wunsch wird durch die Gemeinde eine Inschrifttafel erstellt und platziert. Die Aufwendungen werden in Rechnung gestellt.	§ 32 Beisetzung ¹ Die Beisetzung ähnelt der traditionellen Urnenbestattung. Jene ist mit der Gemeindeverwaltung Härkingen mindestens 2 Arbeitstage zuvor zu vereinbaren. ² Die Asche – ohne Urne – darf verstreut oder in eine durch die Gemeinde vorbereitete Öffnung in der Nähe des Stammbereichs des Baums eingebracht werden. a) Die Öffnung darf die Baumwurzeln nicht beschädigen; b) Die Öffnung darf max. 30 x 30 cm gross und max. 30 cm tief sein; c) Nur die Asche darf darin eingegeben werden, nicht die Urne; d) Die Öffnung ist wieder mit Waldboden zu schliessen. ³ Die Asche wird von den Angehörigen oder von einer von ihnen gewählten Person eingebracht. Es darf keine Asche auf dem Waldboden ersichtlich sein. ⁴ Zum Schutz der Natur ist auf Zeremonien und Abdankungsfeiern im Wald zu verzichten. Eine stille Beisetzung im Familienkreis ist gestattet. ⁵ Die Angehörigen dürfen auf eigene Kosten einen Bestatter für die Aschenbeisetzung beauftragen. ⁶ Das Einsetzen von Urnen oder anderen Gefässen ist nicht erlaubt. Blumenschmuck und andere Materialien sind nicht zugelassen. ⁷ Auf Wunsch wird durch die Gemeinde eine Inschrifttafel beim Baum erstellt und platziert. Die Inschrifttafel darf maximal 100 cm² gross sein und ist in erdnen Farben zu halten. Die Aufwendungen werden in Rechnung gestellt.
---	---

§ 33 Bestattungsort ¹ Im ausgeschiedenen Waldstück sind die Bäume definiert und registriert. ² Die markierten Bäume bleiben bis 20 Jahre nach der Beisetzung geschützt. ³ Der Baum darf in folgenden Fällen vom Waldbewirtschafter gefällt und liegengelassen werden: Höhere Gewalt (z.B. Sturm), Erkrankung des Baums oder Gefährdung der Sicherheit für Mensch, Tier und Sachwerte (Haftungsrecht). Der Waldbewirtschafter entscheidet alleine, ob eine Erkrankung oder Gefährdung vorliegt. ⁴ Ist die Bestattung noch nicht erfolgt, wird im Falle von Abs. 3 ein anderer Baum zur Verfügung gestellt. Nach der Bestattung kann kein Ersatzbaum zur Verfügung gestellt werden. ⁵ Sämtliche andere Bestattungen im Wald sind verboten.	§ 33 Bestattungsort ¹ Im ausgeschiedenen Waldstück sind die Bäume definiert und registriert. ² Die markierten Bäume bleiben bis 20 Jahre nach der Beisetzung geschützt. ³ Der Baum darf in folgenden Fällen vom Waldbewirtschafter gefällt und liegengelassen werden: Höhere Gewalt (z.B. Sturm), Erkrankung des Baums oder Gefährdung der Sicherheit für Mensch, Tier und Sachwerte (Haftungsrecht). Der Waldbewirtschafter entscheidet alleine, ob eine Erkrankung oder Gefährdung vorliegt. ⁴ Ist die Bestattung noch nicht erfolgt, wird im Falle von Abs. 3 ein anderer Baum zur Verfügung gestellt. Nach der Bestattung kann kein Ersatzbaum zur Verfügung gestellt werden. ⁵ ~~Sämtliche andere Bestattungen im Wald sind verboten.~~
§ 39 Zahlung, Mahnung, Verzinsung ¹ Die Gebühren und Rechnungsbeträge sind innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu entrichten. Säumige Zahlungspflichtige sind nach dem im Anhang definierten Rahmen zu mahnen. ² Wird der Rechnungsbetrag binnen 30 Tagen nicht entrichtet, so ist er vom Ablauf der Frist an zu 5 % zu verzinsen.	§ 39 Zahlung, Mahnung, Verzinsung ¹ Die Gebühren und Rechnungsbeträge sind innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu entrichten. ~~Säumige Zahlungspflichtige sind nach dem im Anhang definierten Rahmen zu mahnen.~~ ² ~~Wird der Rechnungsbetrag binnen 30 Tagen nicht entrichtet, so ist er vom Ablauf der Frist an zu 5 % zu verzinsen.~~ Der Vollzug erfolgt gem. § 25 des Gebührenreglements Gemeindeverwaltung der Einwohnergemeinde Härkingen.

§ 41 Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt worden ist, per 1. Januar 2025 in Kraft.	§ 41 Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt worden ist, per 1. Januar 2025 in Kraft. ² Die Teilrevision der §§ 5 Abs. 1 lit. c, 13 Abs. 2, 16 Abs. 2, 18 Abs. 3, 18 Abs. 3^{bis}, 18 Abs. 3^{ter}, 20 Abs. 2, 30 Abs. 1 lit. c, 30 Abs. 1 lit. d, 31 Abs. 2, 32 Abs. 7, 33 Abs. 5, 39 Abs. 1, 39 Abs. 2, 41 Abs. 2, Anhang I und Anhang II des Bestattungs- und Friedhofreglements tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung am 24. Juni 2025 beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, per 1. Juli 2025 in Kraft.
--	---

Anhang I – Gebühren Für verstorbene Einwohner/-innen und Bürger/-innen • Reihengrab für Erdbestattung Erwachsene und Kinder pauschal CHF 250.00 • Urnengrab unentgeltlich • Urnengrab Waldfriedhof unentgeltlich • Inschrifttafel (90 x 70 mm) setzen mit Holzpfehl (Waldfriedhof) pauschal CHF 100.00 • Urnennische (ohne Beschriftung) unentgeltlich • Urnenbeisetzung in bestehendes Grab unentgeltlich • Beisetzung in Gemeinschaftsgrabfeld unentgeltlich • Beisetzung in Gemeinschaftsgrab – Aschenröhre unentgeltlich Für verstorbene Auswärtige • Reihengrab für Erdbestattung Erwachsene und Kinder CHF 950.00 • Urnengrab CHF 500.00 • Urnengrab Waldfriedhof CHF 350.00 • Inschrifttafel (90 x 70 mm) setzen mit Holzpfehl (Waldfriedhof) pauschal CHF 100.00 • Urnennische (ohne Beschriftung) CHF 200.00 • Urnenbeisetzung in bestehendes Grab CHF 350.00 • Beisetzung in Gemeinschaftsgrabfeld CHF 200.00 • Beisetzung in Gemeinschaftsgrab - Aschenröhre CHF 100.00	Anhang I – Gebühren Für verstorbene Einwohner/-innen mit Niederlassung in Härkingen und Bürger/-innen, welche früher Niederlassung in Härkingen hatten • Reihengrab für Erdbestattung Erwachsene und Kinder pauschal CHF 250.00 • Urnengrab unentgeltlich • ~~Urnengrab Waldfriedhof~~ Grabstätte Waldfriedhof unentgeltlich • Inschrifttafel (90 x 70 mm) setzen mit Holzpfehl (Waldfriedhof) pauschal CHF 100.00 • Urnennische (ohne Beschriftung) unentgeltlich • Urnenbeisetzung in bestehendes Grab unentgeltlich • Beisetzung in Gemeinschaftsgrabfeld unentgeltlich • Beisetzung in Gemeinschaftsgrab – Aschenröhre unentgeltlich Für verstorbene Auswärtige • Reihengrab für Erdbestattung Erwachsene und Kinder CHF 950.00 • Urnengrab CHF 500.00 • ~~Urnengrab Waldfriedhof~~ Grabstätte Waldfriedhof CHF 350.00 • Inschrifttafel (90 x 70 mm) setzen mit Holzpfehl (Waldfriedhof) pauschal CHF 100.00 • Urnennische (ohne Beschriftung) CHF 200.00 • Urnenbeisetzung in bestehendes Grab CHF 350.00 • Beisetzung in Gemeinschaftsgrabfeld CHF 200.00 • Beisetzung in Gemeinschaftsgrab - Aschenröhre CHF 100.00
Anhang II – Lageplan Lageplan des Waldfriedhofes (Foto) Lageplan der Bäume (Foto)	Anhang II – Lageplan Lageplan des Waldfriedhofes (Foto) Lageplan der Bäume (Foto)

Ansicht der Inschrifttafel



Beispiel

~~Ansicht der Inschrifttafel~~

Aufgehoben (Foto entfernt)